

Vernetzungsprojekte im Kanton Solothurn

nach der Öko-Qualitätsverordnung des Bundes

Arbeitshilfe

für regionale oder kommunale Trägerschaften

Amt für Raumplanung / Amt für Landwirtschaft

Solothurn, 7. Dezember 2004

Inhalt

1	Ausgangslage und Zielsetzung.....	3
1.1	Förderung der Vernetzung.....	3
1.2	Begriffe: Vernetzungprojekt oder Landschaftsentwicklungskonzept?.....	3
1.3	Landschaftsräume für Vernetzungsprojekte im Kanton Solothurn.....	4
2	Vorgehen bis zur Genehmigung des Vernetzungsprojektes.....	5
2.1	Bildung einer regionalen oder kommunalen Trägerschaft.....	5
2.2	Vereinbarung.....	5
2.3	Finanzierung der Planungskosten.....	6
2.4	Information und Mitwirkung.....	6
2.5	Genehmigung.....	6
3	Inhaltliche Anforderungen an Vernetzungsprojekte.....	6
3.1	Einzureichende Unterlagen.....	7
3.2	Projektperimeter.....	7
3.3	Plan "Ist-Zustand".....	7
3.4	Beschreibung des Ist-Zustandes.....	8
3.5	Zielformulierung.....	8
3.6	Plan "Soll-Zustand".....	9
3.7	Umsetzungskonzept.....	10
4	Vollzug nach der Projektgenehmigung.....	10
5	Förderungsmassnahmen, Kriterien.....	11
5.1	Freiwilligkeit, Vereinbarung.....	11
5.2	Beitragsberechtigte Flächen und Bewirtschaftungsanforderungen.....	11
5.3	Vernetzungsbeitrag.....	11
5.4	Finanzierung des Vernetzungsbeitrages.....	12
6	Überprüfung der Zielerreichung.....	12
7	Beilagen.....	12

Diese Arbeitshilfe wurde vom Bundesamt für Landwirtschaft am 14. Dezember 2004 und vom Regierungsrat am 1. Februar 2005 und genehmigt.

Bezugsquelle:

- Amt für Raumplanung, Abteilung Natur und Landschaft, Werkhofstrasse 59,
4509 Solothurn
- Internet: www.arp.so.ch

1 Ausgangslage und Zielsetzung

1.1 Förderung der Vernetzung

Am 4. April 2001 hat der Bundesrat die Verordnung über die regionale Förderung der Qualität und der Vernetzung von ökologischen Ausgleichsflächen in der Landwirtschaft (Öko-Qualitätsverordnung, ÖQV, SR 910.14) beschlossen. Der Bund hat damit den Kantonen zwei Möglichkeiten eröffnet, um die natürliche Artenvielfalt zu erhalten und zu fördern (Beilage 1).

Die erste betrifft die biologische Qualität (ÖQV-Q). Diese ist durch eine Anpassung der Grundsätze der Wiesen- und Hochstammobstbaum-Vereinbarungen im kantonalen Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft (MJPNL) umgesetzt worden (Regierungsratsbeschluss Nr. 1975 vom 25.9.2001).

Bei der zweiten Möglichkeit handelt es sich um die Vernetzung (ÖQV-V). Mit zusätzlichen Flächenbeiträgen soll ein Anreiz geschaffen werden, damit die Bauern ihre ökologischen Ausgleichsflächen nach einem regionalen Vernetzungsprojekt anlegen und bewirtschaften.

Mit der Vernetzung nach der ÖQV wird im Kanton Solothurn Neuland beschritten. Deshalb sollen in Pilotprojekten Erfahrungen gesammelt und laufend ausgewertet werden. Sie dienen als Entscheidungsgrundlage für die Weiterführung und allfällige Ausdehnung der Projekte. 2008 wird deshalb eine erste Auswertung mit Erfolgskontrolle gemacht.

Mit der vorliegenden Arbeitshilfe, welche der Regierungsrat am und das Bundesamt für Landwirtschaft am genehmigt haben, sollen regionale oder kommunale Trägerschaften über die Anforderungen an Vernetzungsprojekte informiert und in der Erarbeitung unterstützt werden.

1.2 Begriffe: Vernetzungsprojekt oder Landschaftsentwicklungskonzept?

Vernetzungsprojekte dürfen nicht mit Landschaftsentwicklungskonzepten verwechselt werden. Erstere behandeln nur die ökologischen Ausgleichsflächen und Lebensräume von Pflanzen und Tieren auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche nach der ÖQV. Werden auch der Wald,

das Sömmerungsgebiet, das Siedlungsgebiet, das Landschaftsbild und andere Nutzungen wie z.B. die Erholung mit einbezogen, spricht man von Landschaftsentwicklungskonzepten (LEK). Gegenstand der vorliegenden Arbeitshilfe sind nur Vernetzungsprojekte nach der ÖQV.

1.3 Landschaftsräume für Vernetzungsprojekte im Kanton Solothurn

Das Vernetzungsinstrument der ÖQV soll im Kanton Solothurn dazu eingesetzt werden, die bisherigen Anstrengungen des Naturschutzes im intensiv genutzten Landwirtschaftsgebiet zu verstärken bzw. in dieses vermehrt auszudehnen. Die gesetzliche Grundlage für diese Stossrichtung bildet § 119 Abs. 2 des Planungs- und Baugesetzes (BGS 711.1). Danach treffen der Kanton und die Gemeinden Massnahmen des ökologischen Ausgleiches in intensiv genutzten Gebieten mit Feldgehölzen, Hecken, Uferbestockung oder anderer naturnaher und standortgemässer Vegetation.

Aus diesem Grund und angesichts der beschränkten finanziellen Mittel können Vernetzungsprojekte nur in den intensiv genutzten Landwirtschaftsgebieten und in Perimetern von Güterregulierungen unterstützt werden. Die intensiv genutzten Landwirtschaftsgebiete sind in der nachfolgenden Tabelle 1 und in der Karte in der Beilage 2 dargestellt. Grundlage für ihre Abgrenzung ist die naturräumliche Gliederung des Kantons Solothurn nach Wiesli (*Urs Wiesli: Geographie des Kantons Solothurn, 1969*).

Mittelland		Betroffene Gemeinden
1	Niederamt	Starrkirch-Wil, Dulliken, Walterswil, Däniken, Gretzenbach, Schönenwerd, Eppenbergr-Wöschnau, Niedererlinsbach, Niedergösgen, Stüsslingen, Lostorf, Obergösgen, Winznau
2	Dünnergäu	Oensingen, Kestenholz, Niederbuchsiten, Oberbuchsiten, Neuendorf, Egerkingen, Härkingen, Gunzgen, Kappel, Hägendorf, Rickenbach, Wangen b. Olten, Olten
3	Aaregäu	Wolfwil, Fulenbach, Boningen
4	Äusseres Wasseramt	Steinhof, Heinrichwil-Winistorf, Hersiwil, Aeschi, Bolken, Etziken, Hüniken, Horriwil
5	Wasseramt im Einzugsgebiet von Emme und Ösch	Lohn-Ammannsegg, Biberist, Gerlafingen, Obergerlafingen, Recherswil, Kriegstetten, Halten, Oekinggen, Derendingen, Subingen, Zuchwil, Luterbach, Deitingen
6	Limpachtal	Messen, Brunnenthal, Balm b. Messen, Oberramsern, Unterramsern, Aetingen, Kyburg-Buchegg, Küttigkofen
7	Mittlerer Bucheggberg	Schnottwil, Biezwil, Lüterswil-Gächliwil, Aetigkofen, Mühledorf, Brügglen, Lüterkofen-Ichertswil, Tscheppach, Hessigkofen, Bibern, Gossliwil, Lüsslingen, Nennigkofen
8	Aaretal Grenchen bis Solothurn	Grenchen, Bettlach, Selzach, Bellach, Solothurn,

		Lüsslingen, Nennigkofen
9	Jurasüdfuss im Leberberg	Grenchen, Bettlach, Selzach, Bellach, Lommiswil, Oberdorf, Langendorf, Solothurn, Rüttenen, Feldbrunnen–St.Niklaus, Riedholz, Flumenthal, Niederwil, Balm bei Günsberg, Günsberg, Hubersdorf, Kammersrohr

Jura		
10	Dünnernebene im Thal	Herbetswil, Aedermannsdorf, Matzendorf, Laupersdorf, Balsthal
11	Laufenbecken	Breitenbach, Büsserach
12	Gempenplateau	Gempen, Hochwald

Oberrheinische Tiefebene		
13	Leimental	Rodersdorf, Bättwil, Witterswil

Tabelle 1: Intensiv genutzte Landwirtschaftsgebiete bzw. Landschaftsräume für Vernetzungsprojekte im Kanton Solothurn (vgl. auch Karte in der Beilage 2).

2 Vorgehen bis zur Genehmigung des Vernetzungsprojektes

2.1 Bildung einer regionalen oder kommunalen Trägerschaft

Für das Erarbeiten eines Vernetzungsprojektes ist je nach Projektperimeter (Kapitel 3.2) eine regionale oder kommunale, öffentlich- oder privatrechtliche Trägerschaft zu bilden. Diese reicht vor Arbeitsbeginn beim Amt für Raumplanung einen Arbeitsbeschrieb zur Vorprüfung und Freigabe der Arbeit ein.

Für die erfolgreiche Entwicklung und spätere Umsetzung eines Vernetzungsprojektes ist die Trägerschaft breit abzustützen. In ihr vertreten sein sollten möglichst alle an der Natur interessierten ortskundigen Sachkenner (Naturschützer, Ornithologen, Jäger, Bienenzüchter, Fischer etc.), die Bewirtschafter sowie zwingend die kommunalen Behörden. Die Mitglieder der Trägerschaft tragen die für das Vernetzungsprojekt erforderlichen Grundlagen zusammen. Das Amt für Raumplanung und das Amt für Landwirtschaft stehen auf Wunsch beratend zur Verfügung.

Es wird empfohlen, ein externes Fachbüro beizuziehen. Dieses unterstützt die Trägerschaft in der Erarbeitung der Konzeption, insbesondere des Soll-Zustandes und des Umsetzungskonzeptes (vgl. Kapitel 3.6 und 3.7).

2.2 Vereinbarung

Der Kanton und die Trägerschaft regeln die Zuständigkeiten und Kompetenzen sowohl für die Phase der Projekterarbeitung wie für jene des Vollzuges in einer Vereinbarung.

2.3 Finanzierung der Planungskosten

Für die Finanzierung und finanzielle Abwicklung der Planung bzw. des Vernetzungsprojektes ist die Trägerschaft verantwortlich.

Ein Vernetzungsprojekt, zu dessen Bearbeitung ein Fachbüro beigezogen wird, kostet schätzungsweise 15'000 bis 20'000 Franken pro mittelgrosse Gemeinde. Die Erfahrung hat gezeigt, dass die kartographische Erhebung und Erfassung der ökologischen Ausgleichsflächen, welche nicht Gegenstand des Mehrjahresprogrammes Natur und Landschaft sind, mit einem grossen Aufwand verbunden sind. Diese Kosten können jedoch wesentlich gesenkt werden, wenn die Landwirte zusammen mit dem Gemeindebeauftragten des Amtes für Landwirtschaft ihre angemeldeten ökologischen Ausgleichsflächen selber auf einen Plan einzeichnen oder wenn die Projekte im Zusammenhang mit einer Güterregulierung stehen. Beim Amt für Landwirtschaft ist zur Zeit ein Projekt zur raumbezogenen Erfassung aller landwirtschaftlich genutzten Flächen in Vorbereitung.

2.4 Information und Mitwirkung

Die Trägerschaft hat der kantonalen Genehmigungsbehörde nachzuweisen, dass die Information und Mitwirkung der interessierten Kreise in geeigneter Art und Weise stattgefunden hat.

2.5 Genehmigung

Der Regierungsrat genehmigt die Vernetzungsprojekte auf Antrag des Amtes für Raumplanung. Dieses hört das Amt für Landwirtschaft, das Amt für Umwelt, die Abteilung Jagd und Fischerei und das Kantonsforstamt an. Die zuständige Planungsbehörde der Gemeinde nimmt mindestens Kenntnis vom Vernetzungsprojekt.

3 Inhaltliche Anforderungen an Vernetzungsprojekte

3.1 Einzureichende Unterlagen

Ein Vernetzungsprojekt muss nach den Vorgaben des Bundes mindestens enthalten:

- einen Plan mit dem Ist-Zustand (Ausgangszustand mit den einzelnen Landschaftselementen): siehe Kapitel 3.3.
- die Beschreibung der Ziele: siehe Kapitel 3.5.
- einen Plan mit dem Soll-Zustand (räumliche Anordnung der ökologischen Ausgleichsflächen): siehe Kapitel 3.6.
- ein Umsetzungskonzept: siehe Kapitel 3.7.

Diese Unterlagen sind zur Genehmigung beim Kanton (Amt für Raumplanung) einzureichen.

3.2 Projektperimeter

Der Projektperimeter richtet sich nach den Landschaftsräumen für Vernetzungsprojekte (Kapitel 1.3 und Beilage 2). Er muss mindestens eine Gemeinde umfassen. Ideal sind Perimeter, welche sich über mehrere Gemeinden oder Gemeindeteile mit gleicher oder ähnlicher naturräumlicher Ausstattung (Landschaftskammer) erstrecken.

Grössere Gebiete sind nach naturräumlichen Kriterien zu unterteilen und zu beschreiben.

Bauzonen und Gebiete mit grossen Störungen (Verkehr, Erholung, Sport) sind vom Projektperimeter auszuschliessen.

Die Koordination mit Nachbarregionen und Nachbarkantonen ist sicherzustellen.

3.3 Plan "Ist-Zustand"

Der „Ist-Zustand“ stellt die Ausgangslage dar. Auf einem Plan sind einzuzeichnen (vgl. Beilage 5):

- die angemeldeten ökologischen Ausgleichsflächen
- die Vereinbarungsflächen des Mehrjahresprogrammes Natur und Landschaft
- weitere naturnahe Lebensräume
- übrige Hinweise (Planungshinweise, Schutzgebiete und -objekte)

Für kleinere Projektgebiete empfiehlt sich der Massstab 1:5'000, für grössere 1:10'000.

Bei der Aufnahme des Ist-Zustandes sind die Grundlagen der Checkliste in Beilage 3 zu konsultieren. Der Kanton unterstützt das Erarbeiten des Ist-Zustandes mit einem Katalog von Daten, die meist in elektronischer Form abgegeben werden können. Für die Datenbestellung ist das Formular in Beilage 4 zu benützen. Für die Darstellung der Planinhalte werden die Signaturen und Legendentexte der Checkliste in Beilage 5 empfohlen.

3.4 Beschreibung des Ist-Zustandes

In diesem Kapitel soll kurz und treffend die Geschichte von Natur und Landschaft im Projektperimeter beschrieben werden, damit der Ist-Zustand verstanden wird. Zur Beschreibung gehören die Landschaftsgeschichte, regionstypische und gefährdete Naturwerte (Lebensräume, Pflanzen- und Tierarten), Defizite, bisherige Schutzbemühungen, die aktuelle Nutzung und deren Entwicklungstendenzen sowie Nutzungskonflikte. Der flächenmässige Anteil der naturnahen Flächen an der landwirtschaftlichen Nutzfläche innerhalb des Projektperimeters ist zu beziffern (Hektaren und Prozente).

Zusammen mit dem Plan des Ist-Zustandes bildet die Beschreibung die Grundlage für die Zielformulierung des Vernetzungsprojektes.

3.5 Zielformulierung

Es sind praxisnahe Projektziele zu formulieren und zu erläutern. Die Ziele bezwecken die botanische und faunistische Vielfalt und/oder Besonderheiten zu erhalten und zu fördern. Sie basieren auf Inventaren (national, kantonal, regional), wissenschaftlichen Grundlagen, Zielvorstellungen oder Leitbildern. Sie berücksichtigen das Entwicklungspotenzial von Flora und Fauna im Projektgebiet. Man unterscheidet zwischen Wirkungszielen und Umsetzungszielen.

a) Wirkungsziele

Sie beschreiben die Wirkung in der Landschaft. Beispiel: Welche Lebensräume oder Tier- und Pflanzenarten sollen im Projektperimeter gefördert werden? Dabei ist zu unterscheiden zwischen:

- Leitarten: Typische, repräsentative Arten für das Projektgebiet.
- Zielarten: Gefährdete Arten der Roten Listen, für welche das Projektgebiet eine besondere Bedeutung hat.

Die Auswahl der Leit- und Zielarten muss aufgrund der Inventare und Grundlagen vorgenommen und begründet werden. Ihre Zahl soll nicht zu gross sein. Wo Bestandeserhebungen vorliegen (z.B. Zählungen des Feldhasen), sind die Leit- oder Zielarten nicht nur zu bezeichnen, sondern auch quantitative Ziele zu deren Bestandesentwicklung zu

formulieren. Andernfalls sind minimale Anforderungen zu nennen. Die Ansprüche der Arten müssen möglichst alle im Projektgebiet typischen und wichtigen Lebensräume abdecken. Wird das Projektgebiet in einzelne Landschaftsräume unterteilt, sind für jeden Teilraum Ziel- und Leitarten zu definieren. Ziel- und Leitarten mit ähnlichen Lebensraumsansprüchen können auch in Artengruppen (z.B. Schmetterlinge trockener Standorte) zusammengefasst werden.

b) Umsetzungsziele

Sie nennen die quantitativen Zielwerte und Massnahmen, welche zur Erfüllung der Wirkungsziele notwendig sind. Sie zeigen auf, wieviel und welche Art von ökologischen Ausgleichsflächen und Lebensräumen angestrebt werden. Beispiel: 10 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche innerhalb Projektperimeters sollen als extensiv genutzte Wiesen mit Gebüschgruppen an geeigneten Standorten sowie Buntbrachen bewirtschaftet werden. Diese Flächen sollen möglichst grosse und zusammenhängende Einheiten bilden.

Die Umsetzungsziele müssen sich auf die zu fördernden Arten und Lebensräume beziehen. Sie müssen messbar, lohnenswert und herausfordernd, erreichbar und befristet sein.

Der flächenmässige Anteil der angestrebten, naturnahen Flächen an der landwirtschaftlichen Nutzfläche innerhalb des Projektperimeters ist zu beziffern (Hektaren und Prozente). Ebenso ist die Differenz zwischen dem Ist- und Soll-Zustand anzugeben.

3.6 Plan "Soll-Zustand"

Im Plan „Soll-Zustand“ werden die Vernetzungsgebiete räumlich – in der Regel mit „fliessenden“ Rändern – dargestellt. Sie werden mit Nummern und allenfalls Namen bezeichnet. Vernetzungsgebiete unterscheiden sich von andern Flächen insbesondere durch bedeutende Anteile an:

- naturnahen Lebensräumen wie artenreichen Heumatten, Hecken, Hochstaudenfluren, Riede, strukturierten Waldrändern
- naturnahen Gewässern und ihren Ufern
- Naturreservaten oder Biotopen von nationaler Bedeutung
- neu angelegten ökologischen Ausgleichsflächen
- Vorkommen von seltenen und bedrohten Pflanzen- und Tierarten
- Wildtierkorridoren
- störungsarmen Räumen

Vernetzungsgebiete sind Schwerpunkträume, in denen interessierten Landwirten Flächenbeiträge im Rahmen der bewilligten Kredite angeboten werden, damit die Lebensräume für die Ziel- und Leitarten erhalten, aufgewertet, ökologische Ausgleichsflächen neu geschaffen und zu grossflächigen zusammenhängenden naturnahen Flächen arrondiert werden

können. Vernetzungsgebiete dienen auch der Sicherstellung des Raumbedarfes der Fließgewässer und der Aufwertung von Waldrändern.

Die Massnahmen dürfen nicht Vorschriften des Boden- oder Gewässerschutzes oder übergeordneten Zielen des Natur- und Landschaftsschutzes widersprechen. Synergien zum Ressourcen- und Landschaftsschutz sind zu suchen.

Es wird empfohlen, den Plan "Soll-Zustand" eher in einem kleineren Massstab als in demjenigen des „Ist-Zustandes“ zu erstellen (Kapitel 3.3). Wenn beide Zustände auf der gleichen Plangrundlage dargestellt werden können, wird der Vergleich „Ist-Soll-Zustand“ erleichtert.

Bei der Darstellung des Soll-Zustandes empfiehlt es sich, die Signaturen und Legendentexte der Checkliste in Beilage 5 zu verwenden.

3.7 Umsetzungskonzept

Das Umsetzungskonzept konkretisiert die Angaben des Planes „Soll-Zustand“. Es zeigt auf, was bis wann und wie verwirklicht werden soll. Es beinhaltet:

- eine Umschreibung der Vernetzungsgebiete
- die angestrebte Nutzung in den Vernetzungsgebieten
- einen Zeitplan für die Umsetzung der Massnahmen, allenfalls mit Zwischenschritten
- genaue Angaben zur organisatorischen und administrativen Abwicklung des Projektes
- die Beschreibung der Trägerschaft, welche für den Vollzug verantwortlich ist
- die Beschreibung der durchgeführten Öffentlichkeitsarbeit (Einbezug der interessierten Kreise)
- den Finanzbedarf und die Finanzierung (Vernetzungsbeiträge, Kosten für Ausarbeitung des Vernetzungsprojektes, Vollzugskosten)
- den Zeitpunkt der Erfolgskontrolle

4 Vollzug nach der Projektgenehmigung

Die Trägerschaft informiert die Betroffenen und die Bevölkerung nach der erfolgten Genehmigung des Vernetzungsprojektes.

Die Beratung der Landwirte, der Abschluss der Vereinbarungen und die Dokumentation der Vereinbarungsflächen ist Aufgabe der regionalen oder kommunalen Trägerschaften. Sie bestimmt eine lokale oder regionale Ansprechperson für Landwirte, die ihre ökologischen Ausgleichsflächen nach dem Vernetzungsprojekt bewirtschaften möchten. Diese sorgt für die An- und Abmeldung der Vereinbarungsflächen sowie für die Kontrolle der die

Direktzahlungsverordnung übersteigenden Anforderungen. Die Auszahlung der Vernetzungsbeiträge erfolgt durch das Amt für Landwirtschaft (GELAN). Dieses ist auch für die technische Unterstützung der Trägerschaften und entsprechende Flächenauswertungen sowie die Abrechnung mit dem Bundesamt für Landwirtschaft zuständig.

Verantwortlich für die Koordination mit andern Vernetzungsprojekten und mit dem Bund in grundsätzlichen Fragen ist das Amt für Raumplanung.

5 Förderungsmassnahmen, Kriterien

5.1 Freiwilligkeit, Vereinbarung

Es gilt der Grundsatz der Freiwilligkeit. Der Kanton richtet Bewirtschaftern, welche Flächen in Vernetzungsgebieten bewirtschaften, Vernetzungsbeiträge nach der ÖQV aus. Der Umfang des Angebotes richtet sich nach den verfügbaren Mitteln; beim Kanton nach dem Kredit „Beiträge für Vernetzung (ÖQV)“ des Natur- und Heimatschutzfonds.

Rechtliche Voraussetzung für die Ausrichtung von solchen Beiträgen sind ein genehmigtes Vernetzungsprojekt und schriftliche Vereinbarungen zwischen der Trägerschaft und dem Bewirtschafter (vgl. Vereinbarungsbeispiel in Beilage 6). Weil nach § 128 Abs. 4 des Planungs- und Baugesetzes der Regierungsrat über die Verwendung der Mittel des Natur- und Heimatschutzfonds entscheidet, werden die Vereinbarungen vom Regierungsrat genehmigt.

5.2 Beitragsberechtigte Flächen und Bewirtschaftungsanforderungen

Vernetzungsbeiträge können für alle ökologischen Ausgleichsflächen nach der Direktzahlungsverordnung (DZV), die sich auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN) befinden, ausgerichtet werden. Die einzelnen Vernetzungsprojekte können jedoch Typen von ökologischen Ausgleichsflächen von den Vernetzungsbeiträgen ausschliessen, wenn diese nicht zielkonform sind (z.B. wenig intensiv genutzte Wiesen).

Die Mindestanforderungen an die Vereinbarungsf lächen richten sich grundsätzlich nach der Direktzahlungsverordnung (DZV). In Vernetzungsprojekten werden aber aufgrund der Zielsetzungen vielfach höhere Anforderungen verlangt (Flächengrösse, Baumzahlen, Bewirtschaftung, Struktur, Lage, Qualität usw.).

Die Vereinbarungsf lächen müssen nach den Grundsätzen und Empfehlungen der ÖQV bzw. gemäss den für die entsprechenden Vernetzungsgebiete formulierten Anforderungen des genehmigten Vernetzungsprojektes bewirtschaftet werden.

5.3 Vernetzungsbeitrag

Der Kanton Solothurn bezahlt Bewirtschaftern, welche die spezifischen Voraussetzungen der ÖQV erfüllen, einen jährlichen Vernetzungsbeitrag von Fr. 500.-/ha aus.

Der Vernetzungsbeitrag gilt zusätzlich zu den Direktzahlungen des Bundes und allfälligen Abgeltungen des kantonalen Mehrjahresprogrammes Natur und Landschaft.

5.4 Finanzierung des Vernetzungsbeitrages

Der Kanton zahlt die Vernetzungsbeiträge den Bewirtschaftern zu Lasten des Globalbudgets des Amtes für Landwirtschaft aus (100 %). Derzeit 80 % werden vom Bundesamt für Landwirtschaft als Finanzhilfe zurückerstattet. Die Restkosten (20%) werden vom Amt für Landwirtschaft mit dem Amt für Raumplanung intern jeweils am Ende des Kalenderjahres zu Lasten des Natur- und Heimatschutzfonds abgerechnet.

6 Überprüfung der Zielerreichung

Vernetzungsprojekte dauern grundsätzlich sechs Jahre. Für die Pilotphase wird 2008 eine erste Auswertung mit Erfolgskontrolle gemacht. Die Trägerschaft erstattet dem Kanton Ende 2007 einen schriftlichen Bericht, der eine Standortbestimmung erlaubt. Der Bericht muss den Ausgangszustand, den Grad der Zielerreichung (quantitative und qualitative Aussagen) und allfällige Vorschläge für Problemlösungen enthalten. Die Auswertung dient als Grundlage für den Entscheid, ob die Pilotprojekte weitergeführt, ausgedehnt oder abgebrochen werden. Im Falle eines Beschlusses zum Abbruch werden jedoch die Vereinbarungen bis zum Ende der 6-Jahres-Periode des Vernetzungsprojektes weitergeführt.

7 Beilagen

Beilage 1

Das Schema zeigt das Zusammenspiel des seit 1992 laufenden kantonalen Mehrjahresprogrammes Natur und Landschaft MJPNL (rot), der landwirtschaftlichen Direktzahlungen (grün) und neu der ÖQV (blau).

Das MJPNL deckt traditionell den Biotopschutz ab: Erhalten und Aufwerten von naturnahen Lebensräumen. Die 2001 integrierte Förderung der biologischen Qualität (Wiesen-Grundartenvielfalt, Hochstamm-Obstbäume) wird ebenfalls über das MJPNL abgewickelt (linkes blaues Kästlein mit ÖQV-Q). Mit blauer Farbe unterlegt ist das Kästlein ÖQV-V. Dieser Teil soll gemäss vorliegender Arbeitshilfe unter der Federführung des Amtes für

Raumplanung (Genehmigung der Vernetzungsprojekte und Übernahme der Restkosten der Vernetzungsbeiträge von 20 %) vom Amt für Landwirtschaft zusammen mit den kommunalen oder regionalen Trägerschaften vollzogen werden.

Beilage 2

Die Karte zeigt die intensiv genutzten Landwirtschaftsgebiete im Kanton Solothurn. Die Abgrenzung der Gebiete beruht auf der naturräumlichen Gliederung nach Wiesli (Urs Wiesli: Geographie des Kantons Solothurn, 1969). In diesen Landschaftsräumen können Vernetzungsprojekte unterstützt werden.

Beilage 3

Die Tabelle enthält die aktuell verfügbaren Grundlagen, welche für die Aufnahme des Planes „Ist-Zustand“ konsultiert werden müssen. Sie gibt zudem Auskunft darüber, in welcher Form die Grundlagen vorhanden sind (digital, Karte, Bericht) und wo sie bezogen werden können.

Beilage 4

Dieses Formular ist für die Bestellung der aktuell verfügbaren Daten bei der SO!GIS-Koordination des Kantons Solothurn zu benützen. Es enthält auch Angaben über die Gebühren.

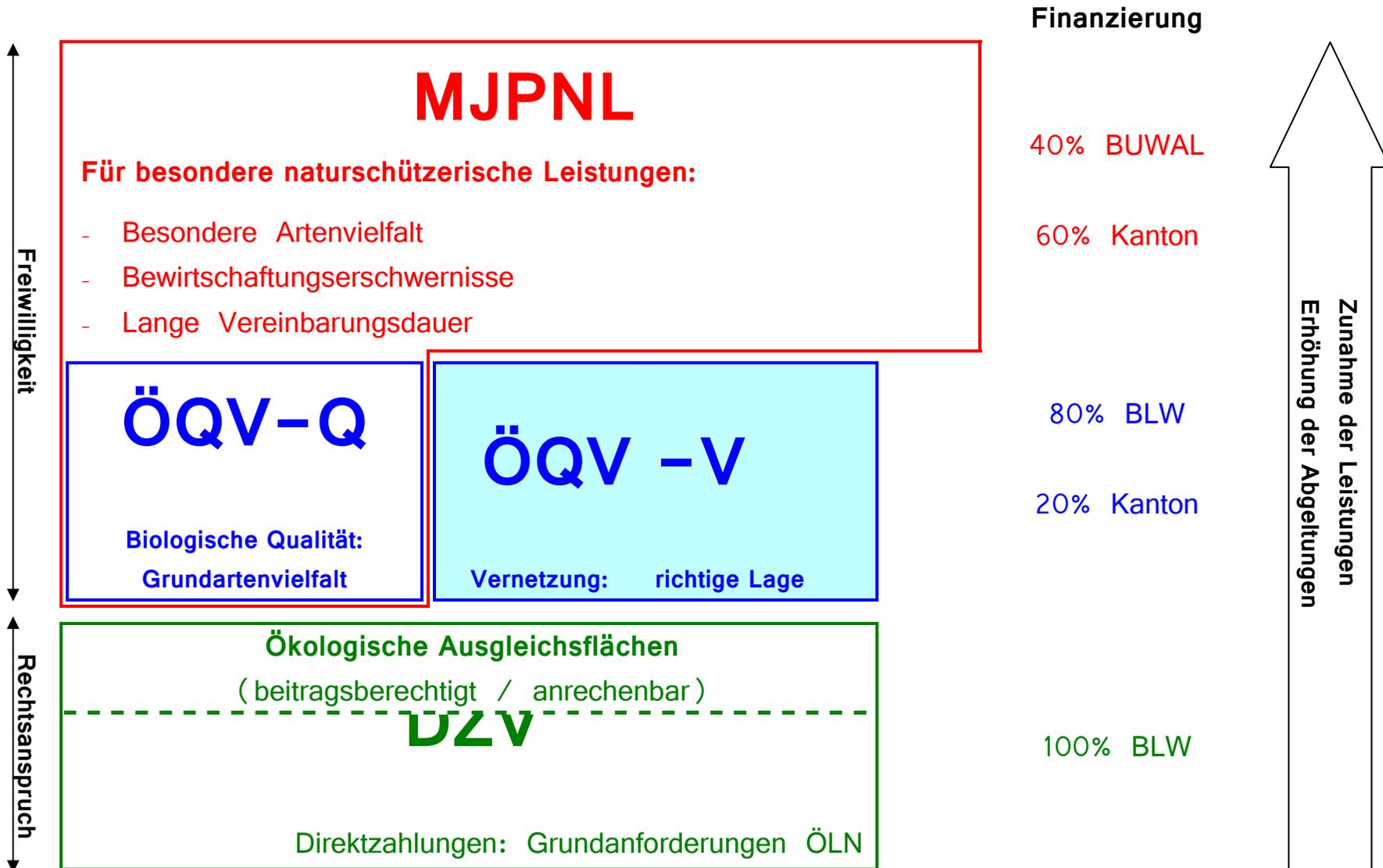
Beilage 5

Die Legende zu ÖQV-Vernetzungsprojekten enthält eine Empfehlung, wie die Signaturen für die verlangten Inhaltselemente der Pläne „Ist-Zustand“ und „Soll-Zustand“ dargestellt werden können.

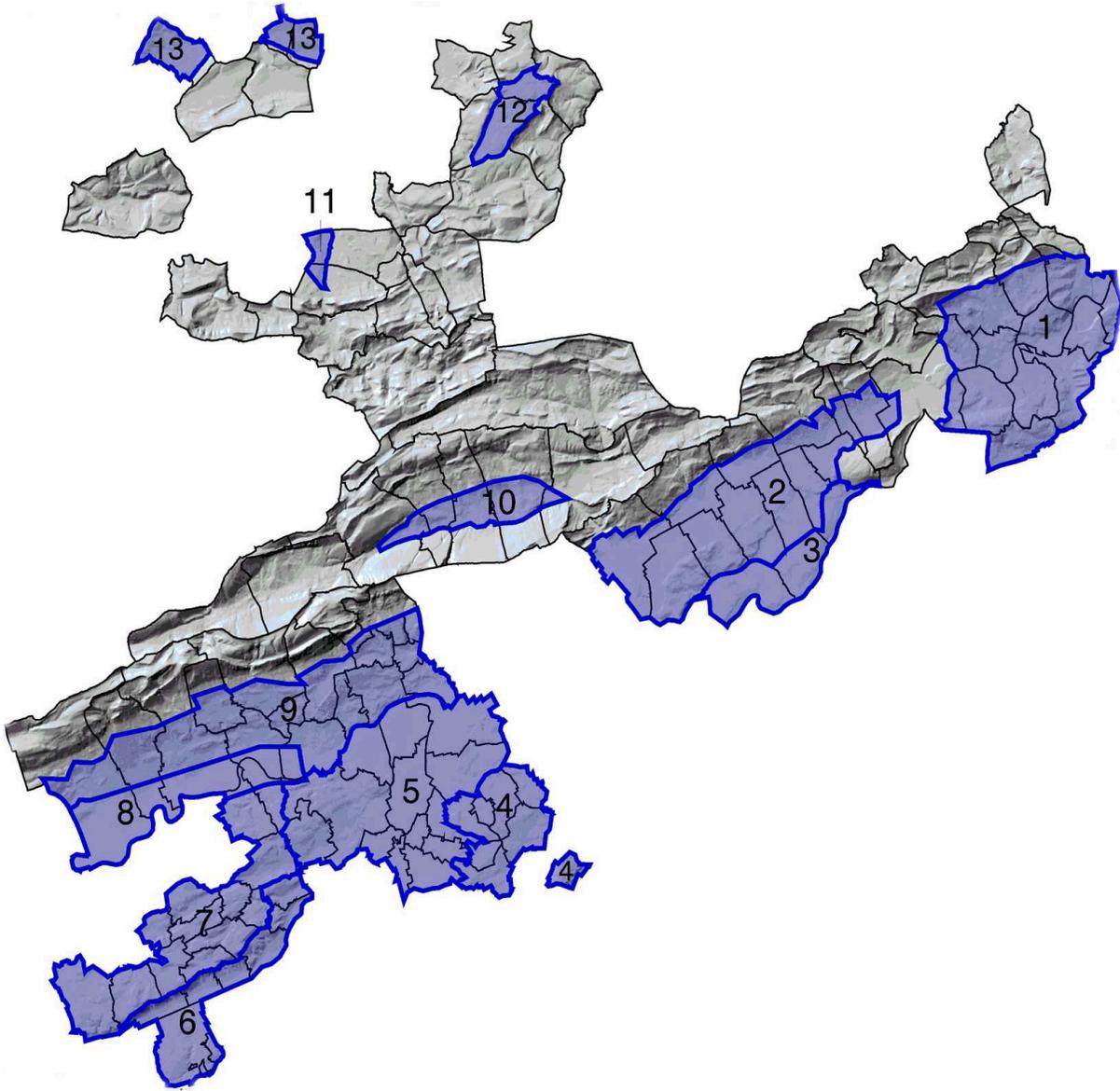
Beilage 6

Diese Beilage enthält ein Beispiel einer Vereinbarung, wie sie zwischen der Trägerschaft und dem Bewirtschafter abzuschliessen ist. Im Beispiel wird die Bewirtschaftung einer extensiv genutzten Wiese an einem Bach dargestellt. Für andere Typen von ökologischen Ausgleichsflächen sind die Formulierungen in der Vereinbarung anzupassen.

BIOTOPSCHUTZ / ÖKOLOGISCHER AUSGLEICH / VERNETZUNG: STUFENPRINZIP



Landschaftsräume für Vernetzungsprojekte im Kanton Solothurn



Landschaftsraum		Fläche ca. [km ²]
1	Niederamt	55
2	Dünnergäu	56
3	Aaregäu	14
4	Äusseres Wasseramt	19
5	Wasseramt (Emme und	57
6	Limpachtal	20
7	Mittlerer Bucheggberg	41
8	Aaretal Grenchen bis Solothurn (Witi)	21
9	Jurasüdfuss im Leberberg	54
10	Dünnernebene im Thal	11
11	Laufenbecken	2
12	Gempenplateau	7
13	Leimental	8

Gemeindegrenzen

Checkliste: Grundlagen für die Aufnahme des Planes "IST - Zustand"

Bezeichnung	Form	Bezugsquelle	Email	Telefon
Übersichtsplan	Digital	SOGIS	Peter.senn@bd.so.ch	032 627 24
Orthofoto 2002	Digital			
Bundesinventar der Amphibienlaichgebiete	Digital			
Bundesinventar der Auengebiete von nat. Bedeutung	Digital			
Bundesinventar der Hoch- & Übergangsmoore von nat. Bedeutung	Digital			
Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmälern von nationaler Bedeutung (BLN)	Digital			
Bundesinventar der Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung	Digital			
Richtplan - Kantonale Naturreservate inkl. Geotope	Digital			
Richtplan - Kantonale Vorranggebiete Natur und Landschaft	Digital			
Vereinbarungsflächen Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft	Digital			
Wildtierkorridore	Digital			
Ökomorphologie - Abschnittsdaten (Bäche)	Digital			
Gewässerschutzkarte - Gewässerschutzbereiche	Digital			
Gewässerschutzkarte - Grundwasserschutzzonen und -areale	Digital	SOGIS	Peter.senn@bd.so.ch	032 627 24
Bodenkartierung - Bodeneinheiten	Digital			
	Karten	AfU	afu@bd.so.ch	75
Nationale Datenbank der Fauna (ohne Vögel)	Digital	CSCF		032 725 72
Nationale Datenbank der Vögel	Digital	Vogelwarte	info@vogelwarte.ch	041 462 97
Nationale Datenbank der Flora	Digital	ZDSF / CRSF	beat.baumler@cjb.vill	022 418 51
Ökologische Ausgleichsflächen gemäss Direktzahlungsverordnung	GELAN- Meldeformular *)	ALW Solothurn	alw.info@vd.so.ch	032 627 25 02
Kantonale Hinweiskarte der Erosionsgefährdung	Karten	AfU Solothurn	afu@bd.so.ch	032 627 24
Konzept zur Renaturierung der Aare	Karten und Berichte	ARP Solothurn	hans.bienz@bd.so.ch	032 627 25 65
Kantonales Reptilieninventar	Karten und Inventarblätter			
Kommunale Naturinventare	Karten und Inventare			
Kommunale Gesamtpläne (Zonenpläne ausserhalb der Bauzone)	Pläne und Zonenvorschriften			
Regionale Natur- und Landschaftsinventare	Pläne und Berichte			

*) Ergänzung durch Befragung der Gemeindebeauftragten der Landwirtschaft und der Landwirte direkt ist erfahrungsgemäss notwendig

Datenbestellung



Bestelladresse

Koordination SO!GIS
Rötihof
4509 Solothurn

Tel. 032 627 24 75
Fax 032 627 22 14
E-Mail peter.senn@bd.so.ch
Web www.sogis.so.ch

Datenempfänger

Firma / Name:
Sachbearbeiter:
Adresse:
Telefon / E-Mail:
Rechnungsadresse:
.....
.....
.....

Projekt

Projektbezeichnung: Vernetzungsprojekt
Auftraggeber:
Perimeter (XY-Koordinaten):

Datensätze

Pauschal	Bearbeitungsgebühr	65.-
Pauschal	Administrativer Aufwand	30.-

Rasterdaten

<input type="radio"/>	Übersichtsplan	0.40 / km ²
<input type="radio"/>	Orthofoto	0.40 / km ²
Datenformat: <input type="radio"/> TIFF <input type="radio"/> JPEG		

Vektordaten

<input type="radio"/>	Bundesinventar der Amphibienlaichgebiete	gratis
<input type="radio"/>	Bundesinventar der Auengebiete von nationaler Bedeutung	gratis
<input type="radio"/>	Bundesinventar der Hoch- und Übergangsmoore von nationaler Bedeutung	gratis
<input type="radio"/>	Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN)	gratis
<input type="radio"/>	Bundesinventar der Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung	gratis
<input type="radio"/>	Richtplan - Kantonale Naturreservate inkl. Geotope)	40.- / *) Gem.
<input type="radio"/>	Richtplan - Kantonale Vorranggebiete Natur und Landschaft	40.- / *) Gem.
<input type="radio"/>	Vereinbarungsflächen Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft	40.- / *) Gem.
<input type="radio"/>	Wildtierkorridore	20.- / *) Gem.

- | | | |
|--------------------------|--|-------------------|
| <input type="checkbox"/> | Ökomorphologie - Abschnittdaten (Naturnahe Fliessgewässer) | 40.- / *)
Gem. |
| <input type="checkbox"/> | Gewässerschutzkarte - Gewässerschutzbereiche | 40.- / *)
Gem. |
| <input type="checkbox"/> | Gewässerschutzkarte - Grundwasserschutzzonen und -areale | 20.- / *)
Gem. |
| <input type="checkbox"/> | Bodenkartierung - Bodeneinheiten | 40.- / *)
Gem. |

Datenformat: ESRI E00 Shape DXF

**) Maximalgebühr pro Gemeinde. Bei mehr als drei Gemeinden Gebühr fallweise entweder für Bezirk oder für ganzen Kanton (tiefere Kosten pro Einzelgemeinde).*

Datum:

Unterschrift:

**Legende zu ÖQV-Vernetzungsprojekten:
Signaturen, Legendentext und Inhaltselemente für die Pläne
„Ist - Zustand“ und „Soll - Zustand“**

1. Plan „Ist - Zustand“

<i>Signatur</i>	<i>RGB-Codes (Fläche / Linie)</i>	<i>Legendentext</i>	<i>Inhaltselemente</i>
I. ökologische Ausgleichsflächen (angemeldet)			
	255 204 0 102 255 51	Grünland	Extensiv genutzte Wiese Extensiv genutzte Weide Wenig intensiv genutzte Wiese Streuefläche
	255 204 0 153 102 51	Ackerland	Ackerschonstreifen Buntbrache / Rotationsbrache
	255 204 0 255 153 0	Hostett mit Hochstamm - Feldobstbäumen	Hochstamm - Feldobstbäume, flächig in Erscheinung tretend
	255 204 0	Einzelbaum, Baumgruppe, Allee	Standortgerechter Einzelbaum: einzeln, in Gruppe oder als Allee; einzeln stehende Hochstamm-Feldobstbäume
	255 204 0 51 204 204	Hecke, Feld- oder Ufergehölz	Hecke oder Ufergehölz Feldgehölz
	255 204 0	andere ökologische Ausgleichsfläche	Wassergraben, Tümpel, Teich Ruderalfläche, Steinhäufen, -wall, Trockenmauer unbefestigter, natürlicher Weg andere
II. Vereinbarungsfleichen Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft (MJPNL) (Bei Überlagerungen von Vereinbarungsfleichen mit ökologischen Ausgleichsflächen, haben die Vereinbarungsfleichen MJPNL Priorität in der Darstellung.)			
	0 204 0 102 255 51	Artenreiche Heumatte, Rückführungswiese	Artenreiche Heumatte Rückführungswiese
	0 204 0 51 204 204	Hecke, Bachufergehölz	Hecke oder Bachufergehölz mit ungedüngter Wiesen- oder Weidefläche
	0 204 0 153 0 153	Waldrand	Waldrand mit vorgelagerter ungedüngter Wiese oder Weide.
	0 204 0 255 153 0	Hostett mit Hochstamm-Obstbäumen	Hochstamm-Obstgärten (Hostett)

III. Weitere naturnahe Lebensräume			
Lebensraumtypen nach „Lebensräume der Schweiz“, Gonseth et al., 1999, zutreffend auf Vernetzungsprojekte im Kanton Solothurn. Nur Lebensraumtypen, die nicht bereits durch andere Legendenobjekte abgedeckt sind. In der rechten Spalte sind die Nummern der Lebensraumeinheit angegeben.			
Signatur	RGB-Codes (Fläche / Linie)	Legendentext	Inhaltselemente
	0 105 255	Weiber, Tümpel, Gräben, Quellen	1.1 Stehende Gewässer (Weiber, Tümpel) 1.2 Fliessgewässer (das nicht durch die Ökomorphologie abgedeckt ist) 1.3 Quelle und Quellfluren
	0 128 128	Feuchtgebiet, Ufervegetation	2.1.2 Röhricht 2.2 Flachmoor 2.3 Feucht- und Nasswiese
	0 0 0 0 0 0	Fels	3.4 Fels
	204 255 102	Artenreiche Wiese oder Weide, Brache	4.2.4 artenreiche Heumatte 4.5 Fettwiese / -weide 4.6 Brache
	153 204 0	Saumgesellschaft, Hochstaudenflur, Gebüsch	5.1 Saumgesellschaft 5.2 Hochstaudenflur 5.3 Waldrand / Hecke oder Feldgehölz
	51 204 51	Einzelbaum, Baumgruppe, Allee	6.0 Einzelbaum: einzeln, in Gruppe oder als Allee
	153 102 0	Pionierstandort, Trockenmauer	7.1 Pionierstandorte 7.2.1 Trockenmauer
	204 255 102 255 153 0	Hostett (Hochstammobstgarten)	8.1.4 Hochstammobstgarten
IV. übrige Hinweise			
A. Planungshinweise			
	0 0 0	Projektperimeter	Abgrenzung des Projektgebietes (GIS-Hinweis: gepufferte Grenzlinie auswärts)
	0 0 0	Landschaftsteilraum	Abgrenzung der landschaftsräumlichen Untereinheit innerhalb des Projektperimeters
	255 153 153 204 0 102	Wildtierkorridor überregional	Wildtierkorridor von überregionaler Bedeutung
	255 124 128 255 124 128	Wildtierkorridor regional	Wildtierkorridor von regionaler Bedeutung
	0 130 0	Vorranggebiet Natur und Landschaft	Landschaftsentwicklungsgebiet nach kantonalem Richtplan
	255 153	Amphibienzugstelle	Amphibienzugstelle (KARCH-Inventar)

	204		
	255 153 0 0 0 0	Spezialfall	Spezialfall wie z.B. besondere Landschaftsform (Doline)
B. Schutzgebiete und -objekte (rechtsverbindlicher Schutzstatus)			
	115 35 37	BLN-Gebiet	Objekt nach Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung
	128 0 128	Hoch- und Übergangsmoor	Objekt nach Bundesinventar der Hoch- und Übergangsmoore von nationaler Bedeutung
<i>Signatur</i>	<i>RGB-Codes (Fläche / Linie)</i>	<i>Legendentext</i>	<i>Inhaltselemente</i>
	102 102 153	Auengebiet	Objekt nach Bundesinventar der Auengebiete von nationaler Bedeutung
	0 255 255	TWW – Gebiet	Objekt nach Bundesinventar der Trockenwiesen und –weiden von nationaler Bedeutung *)
	0 255 0	REN – Objekt	Objekt nach dem nationalen ökologischen Netzwerk (REN) *)
	0 153 204	Wasser- und Zugvogelreservat	Objekt nach dem Bundesinventar der Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung.
	204 0 102 0 0 0	Amphibienlaichgebiet national	Objekt nach Bundesinventar der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung
	255 153 153 0 0 0	Amphibienlaichgebiet regional	Amphibienlaichgebiet von regionaler Bedeutung
	255 0 0	Kantonales Naturreservat	Naturreservate von kantonaler Bedeutung. Mit Regierungsratsbeschluss geschützt / Im Richtplan 2000 aufgenommen
	153 255 153	Landwirtschafts- und Schutzzone Witi	Kantonale Landwirtschafts- und Schutzzone Witi Grenchen – Solothurn
	51 102 255 255 0 255 255 0 102	Fließgewässer naturnah (Klassen 1+2) naturfremd (Klassen 3+4) eingedolt (Klasse 5)	Fließgewässer nach Ökomorphologie Abschnitte
	0 105 255	Aare, stehendes Gewässer	Aare (Klein-) Seen
	0 204 255 0 204 255	Grundwasserschutzzone, Gewässerschutzbereich	Grundwasserschutzzonen, -areale und Gewässerschutzbereiche
	0 153 0 0 0 0	Wald	Waldfläche (nach amtlicher Vermessung)

*) zur Zeit in Bearbeitung

2. Plan „Soll – Zustand“

I. Vernetzungsgebiete			
z. B.   ...		Vernetzungsgebiet	Schwerpunktgebiet, in dem interessierten Landwirten Flächenbeiträge angeboten werden, damit die im Vernetzungsprojekt bezeichneten Ziele und Massnahmen erreicht werden. Gleichartige Vernetzungsgebiete werden in Kategorien zusammengefasst und bezeichnet (z. B. Nummer und Farbe)
II. übrige Hinweise			
 255 124 128		Projektperimeter	Abgrenzung des Projektgebietes
 0 153 0 0 0 0		Wald	Waldfläche (nach amtlicher Vermessung)
 0 0 255		Fliessgewässer	Fliessgewässer nach Ökomorphologie: Einheitssymbol für alle Abschnitte
 0 105 255		Aare, stehendes Gewässer	Aare (Klein-) Seen

Ansatz	Fläche	Vernetzungsbeitrag
Fr. 500.- /ha ha	Fr.....

Die Auszahlung erfolgt durch das Amt für Landwirtschaft mit den Direktzahlungen Ende Jahr. Die Budgetbeschlüsse des Kantonsrates bleiben vorbehalten.

4. Die Auszahlung des Vernetzungsbeitrages entfällt, wenn die Wiese nicht vereinbarungsgemäss bewirtschaftet wird. In gravierenden Fällen (z.B. Düngung) sind bereits geleistete Beiträge dem Kanton zurückzuzahlen. Beiträge müssen nicht zurückbezahlt werden, wenn die Vereinbarung aus wichtigen Gründen (z.B. Kündigung der Pacht usw.) nicht weitergeführt werden kann.

5. Diese Vereinbarung tritt, unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat, nach Unterzeichnung durch beide Parteien auf den 1. Januar (rückwirkend) in Kraft. Sie dauert erstmals 6 Jahre. Wird die Vereinbarung nicht von einer Partei unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf Ende der Vereinbarungsdauer gekündigt, so erneuert sie sich stillschweigend um jeweils ein weiteres Jahr.

6. Spezielle Abmachungen:

....., den (Ort,
Datum)

Der Bewirtschafter:

Für die Trägerschaft:

